



Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Anlagereglement

Ausgabe

1. März 2026

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

Inhalt

1. Zweck und Inhalt des Anlagereglements.....	3
2. Allgemeine Grundsätze	4
3. Anlageleitbild.....	4
4. Anlagekonzept	6
5. Anlageorganisation.....	10
6. Governance-Bestimmungen.....	14
7. Schlussbestimmungen.....	16
8. Anhänge.....	16
Anhang 1 - Anlagestrategie	17
Anhang 2 - Strategische Benchmarks.....	19
Anhang 3 - Rebalancing	20
Anhang 4 - Wertschwankungsreserven.....	22
Anhang 5 - Anlagerichtlinien	23
Anhang 6 - Berichterstattung für das Anlagevermögen.....	26
Anhang 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte.....	27
Anhang 8 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	29

1. Zweck und Inhalt des Anlagereglements

- 1 Gestützt auf die Stiftungsurkunde, die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen des BVG, der zugehörigen Verordnungen sowie auf weitere regulatorische Vorgaben erlässt der Stiftungsrat dieses Anlagereglement.
- 2 Es bildet die verbindliche Grundlage für die Vermögensanlage der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband (VS ZAV).

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Anlageleitbild

- 1 Der Stiftungsrat gestaltet und führt das Vermögensmanagement in Übereinstimmung mit allgemeinen Zielen, Grundsätzen und Werten. Diese werden in Form eines Anlageleitbildes zusammengefasst.

2.2. Anlagekonzept

- 1 Das Anlagekonzept regelt die Anlagetätigkeit dem Anlageleitbild folgend mit geeigneten Anlageprozessen und einer entsprechenden Anlageorganisation.

2.3. Anlageorganisation

- 1 Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats, der Anlagekommission und der Geschäftsführung mit Bezug auf die Bewirtschaftung des Anlagevermögens sind nachfolgend in der Anlageorganisation umschrieben. Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

2.4. Governance-Bestimmungen

- 1 Governance-Bestimmungen tragen dazu bei, dass das Anlagekonzept zielkongruent, effektiv und effizient im Sinne des Anlageleitbildes umgesetzt wird und sämtliche Vorgaben eingehalten werden.

3. Anlageleitbild

3.1. Mission

- 1 Die Stiftung gestaltet die Vermögensanlage so, dass diese für die Destinatäre als auch für die angeschlossenen Arbeitgeberfirmen langfristig zu einer attraktiven beruflichen Vorsorge beiträgt. Die Attraktivität besteht in einem ausgewogenen Verhältnis von Leistungen, Beiträgen, Sicherheit und für die Leistungsfinanzierung einzugehenden Anlagerisiken.
- 2 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Attraktivität der Vorsorge unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und der Anlagebedingungen auf den Kapitalmärkten. Er erlässt eine den Finanzierungs- und Risikozielen entsprechende Anlagestrategie.
- 3 Der Stiftungsrat sorgt für das erforderliche Fachverständnis und nimmt so seine unübertragbaren gesetzlichen Führungsaufgaben effektiv wahr.
- 4 Für Selbständigerwerbende bietet die Stiftung mit dem Wertschriftensparen Anlagelösungen an, welche deren unterschiedlichen Rendite-Sicherheits-Bedürfnissen Rechnung tragen.
- 5 Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens muss im Einklang mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben der Stiftung sein. Deren Einhaltung ist zu überwachen.
- 6 Die Stiftung folgt dem Prinzip von Arbeitsteilung und Spezialisierung. Sie delegiert Vermögensverwaltungsaufgaben an geeignete spezialisierte Finanzdienstleister oder andere Dienstleister.

Diese sind dazu verpflichtet, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der Stiftung zu befolgen.

3.2. Anlageüberzeugungen

- 1 Die strategische Asset Allocation (Anlagestrategie) bestimmt den Anlageerfolg, weshalb die Stiftung der Anlagestrategie die entsprechende Bedeutung zukommen lässt.
- 2 Die Stiftung investiert nur dort, wo die Anlagerisiken angemessene Risikoprämien erwarten lassen und die Anlagerisiken hinreichend verstanden werden.
- 3 Die Stiftung traut weder sich noch anderen Marktteilnehmern eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
- 4 Die Stiftung bevorzugt einfache, kosteneffiziente Anlagelösungen, soweit sich dadurch die relevanten Risiken steuern lassen.
- 5 Die Stiftung investiert entsprechend grundsätzlich indexnah, d.h. passiv, sofern sorgfältige Analysen nicht überzeugende Gründe für einen aktiven Anlagestil hervorbringen.
- 6 Die Stiftung setzt sich mit Anlagerisiken in angemessener Weise auseinander, um relevante Risiken zu erkennen und steuern zu können.
- 7 Die Stiftung versteht Kosten als einen integralen Bestandteil der Nettoperformance.
- 8 Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die Stiftung für Kosteneffizienz und -transparenz.
- 9 Die Organe, Gremien und Personen der Stiftung bewirtschaften das Anlagevermögen gemäss der «Prudent Investor Rule», indem sie nicht nur die Eignung, Qualität und Risiken der einzelnen Anlagen analysieren und regelmässig überwachen, sondern insbesondere auch deren Wirkungen im Gesamtportfolio betrachten. Dies mit dem Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers.

4. Anlagekonzept

4.1. Anlageziele

- 1 Allgemeine Ziele der Bewirtschaftung des Anlagevermögens der Stiftung sind die Erwirtschaftung einer ausreichenden Rendite, eine angemessene Verteilung der Risiken bei den Anlagen und die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der regulatorischen Leistungspflichten sowie für den Bedarf an flüssigen Mitteln.
- 2 Die Stiftung schafft Klarheit über die massgeblichen Anlage- und Risikoziele, die mit der Anlagestrategie erreicht werden sollen.
- 3 Die Stiftung bestimmt und überprüft die Anlage- und Risikoziele sowie die Anlagestrategie im Rahmen eines Anlagestrategie-Prozesses (vgl. 4.3 Anlagestrategie-Prozess).

4.2. Anlageformen

- 1 Anlageformen sind die Versicherungsanlagen, die Selbstanlagen und das Wertschriftensparen. Das Anlagevermögen umfasst die Versicherungsanlagen und die Selbstanlagen. Das Stiftungsvermögen enthält nebst den Versicherungsanlagen und den Selbstanlagen operative Vermögenswerte wie Liquidität, Konten bei Versicherungen, Guthaben gegenüber Arbeitgebern etc.
- 2 Bei Versicherungsanlagen handelt es sich um Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen, die gemäss Art. 53 BVV 2 als Forderungen qualifizieren.
- 3 Selbstanlagen sind alle zulässigen Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 mit Ausnahme der Versicherungsanlagen.
- 4 Für das Anlagevermögen wird die Strategische Anlageallokation (SAA) (Anhang 1 - Anlagestrategie) festgelegt.
- 5 Die optionale Anlagelösung für Selbständigerwerbende wird als Wertschriftensparen bezeichnet. Sie ist eine ergänzende, ausschliesslich Selbständigerwerbenden vorbehaltene optionale Anlageform und unterliegt separaten Bestimmungen des Reglements Wertschriftensparen. Die Bestimmungen dieses Anlagereglements gelten für das Wertschriftensparen nur soweit dies in diesem Anlagereglement explizit erwähnt ist.

4.3. Anlagestrategie-Prozess

- 1 Die Anlagestrategie wird periodisch (in der Regel alle vier bis sechs Jahre) oder, wenn besondere Ereignisse es erfordern, nach den Grundsätzen des Asset Liability Managements analysiert und in jährlicher Frequenz im Rahmen des Anlagecontrollings überprüft. Das Asset Liability Management dient der chancen- und risikoorientierten Abstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen.
- 2 Der Anlagestrategie-Prozess dient auch dem Wissensaufbau und -erhalt in der Anlageorganisation. Es ist deshalb auf stufengerechte Nachvollziehbarkeit und Dokumentation zu achten.
- 3 Die Stiftung legt für das Anlagevermögen die Anlagestrategie und die strategische Anlageallokation, Bandbreiten und Vergleichsindizes (Benchmarks) fest. Letztere dienen der Beurteilung der Zielerreichung, der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse sowie zur Beurteilung der Qualität der Umsetzung.

- 4 Unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikovorgaben der Stiftung gelten folgende Anlageziele:
 - Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren für indexiert verwaltetes Vermögen.
 - Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren für aktiv verwaltetes Vermögen.

4.4. Umsetzung der Anlagestrategie

- 1 Generell wird auf eine aktive Anlagetaktik verzichtet, d.h. es werden keine gezielten Abweichungen von der Zielstruktur der Anlagestrategie vorgenommen.
- 2 Die Umsetzung erfolgt nach einem sogenannten Core-Satellite-Ansatz. Ein Teil der Selbstanlagen wird mit einem indexierenden Mandat sowie delegiertem Rebalancing bewirtschaftet. Als Bausteine dieses Mandates werden vorzugsweise steuer- und kosteneffiziente indexierende Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 eingesetzt.
- 3 Vermögensteile, die nicht im indexierenden Core-Mandat verwaltet werden können oder sollen, werden als Satelliten-Anlagen bezeichnet. Für Satelliten-Anlagen gelten besondere Anforderungen bei der Auswahl und Überwachung, die zu beachten sind.
- 4 Mit der Verwaltung des Anlagevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister betraut, welche die Anforderungen an die Integrität und Loyalität gemäss Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.
- 5 Die Stiftung bestimmt eine Depotbank, welche eine operative Infrastruktur für das Vermögensmanagement bereitstellt und eine umfassende unabhängige Berichterstattung und Überwachung ermöglicht (Global-Custody-Dienstleistungen). Die Depotbank ist verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der Stiftung übertragenen Vermögenswerte. Sie hat die Abwicklung von Mittelflüssen des Anlagefonds- und Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.
- 6 Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteeisiken zu achten, welche die Stiftung während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der Stiftung zugeordnet werden können.
- 7 Die Depotbank kann zusätzliche Aufgaben übernehmen, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:
 - Investment Reporting;
 - Rückforderung von Quellensteuern;
 - Wertschriftenbuchhaltung;
 - Compliance Monitoring.

4.5. Grobstruktur der Anlageorganisation

- 1 Die folgenden Ebenen verwirklichen den Anlageprozess mit folgenden Schwerpunkten:
 - Stiftungsrat: Gesamtführung, Erlass des Anlagereglements, Festlegen der Anlagestrategie.

- Anlagekommission: Vorbereitendes Fachorgan, Steuerung des Strategieprozesses, Strategie- und Umsetzungsanalysen, Überwachung und Gewährleistung eines griffigen Anlagecontrollings.
- Geschäftsführung: Operative Umsetzung, Koordination, Vorbereitung der Geschäfte.

4.6. Überwachung, Reporting und Steuerung

- 1 Die Stiftung kann einen oder mehrere unabhängige, externe Anlageexperten und/oder Investment Controller beauftragen. Deren Aufgaben werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und können unter anderem umfassen:
 - Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
 - Unterstützung von Stiftungsrat und Anlagekommission bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
 - Unterstützung des Stiftungsrates und der Anlagekommission bei der Auswahl und Überwachung der Finanzdienstleister;
 - Ansprechpartner für Stiftungsrat, Anlagekommission und Geschäftsführung für Fragen der Bewirtschaftung und der Anlage des Anlagevermögens;
 - Überprüfung der Anlagestrategie und Berechnung der erwarteten Rendite sowie der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve.
- 2 Ein unabhängiger, externer Anlageexperte / Investment Controller muss während seiner Tätigkeit für die Stiftung sicherstellen, dass er Interessenskonflikte vermeidet. Er darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Er darf wirtschaftlich nicht von der Stiftung abhängig sein.
- 3 Die Anlagen der Stiftung und deren Bewirtschaftung sind dem Anlagekonzept entsprechend zu überwachen.
- 4 Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.
- 5 Die Berichterstattung für das Anlagevermögen der Stiftung erfolgt nach einem vordefinierten Konzept (vgl. Anhang 6 - Berichterstattung für das Anlagevermögen).

4.7. Option Wertschriftensparen für Selbständigerwerbende

- 1 Die Stiftung bietet für Anschlussvereinbarungen, welche nur den Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) betreffen, das Wertschriftensparen an. Im Rahmen des Wertschriftensparens kann ein Teil des Anlagevermögens der Stiftung, das der versicherten Person dieser Anschlussvereinbarung zugeordnet ist, ausgesondert und in vom angeschlossenen Arbeitgeber gewählten Wertschriften angelegt werden. Das Anlagereglement regelt die Anlage im Rahmen des Wertschriftensparens in Ergänzung zum Reglement Wertschriftensparen.
- 2 Im Rahmen des Wertschriftensparens ist zusätzlich der angeschlossene Arbeitgeber für einzelne Elemente der Vermögensbewirtschaftung zuständig. Seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten werden im Reglement Wertschriftensparen festgehalten.
- 3 Die Bewirtschaftung des Vermögens im Wertschriftensparen hat sicherzustellen, dass die angelegten Mittel eine marktkonforme Rendite erwirtschaften und deren Liquidierbarkeit im Rahmen der im Reglement Wertschriftensparen definierten Veräusserungszeitpunkte gegeben ist. Die

Anlage soll mindestens einen erwarteten Ertrag in der Höhe der BVG-Minimalverzinsung erzielen können. Den Teilnehmern des Wertschriftensparens sind auch Anlageinstrumente mit höherem Rendite-/Risikopotential zur Verfügung zu stellen.

5. Anlageorganisation

5.1. Stiftungsrat

5.1.1. Organisation

- 1 Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt. In Bezug auf die Bewirtschaftung des Anlagevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats nachfolgend festgelegt.

5.1.2. Strategische Führungsaufgaben

- 1 Der Stiftungsrat:
 - trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens;
 - legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
 - legt die strategischen Grundsätze des Liquiditätsmanagements fest;
 - regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
 - überprüft bei Bedarf die Notwendigkeit einer Anpassung des Anlagereglements und der Weisungen;
 - legt die Anlagestrategie (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie) und die Indizes/strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 2 - Strategische Benchmark) fest;
 - entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 4 - Wertschwankungsreserve);
 - genehmigt die Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5 - Anlagerichtlinien) und ihre Anpassungen;
 - überwacht regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
 - ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung.

5.1.3. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

- 1 Der Stiftungsrat:
 - entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
 - bestimmt die Finanzdienstleister und den unabhängigen externen Anlageexperten / Investment Controller;
 - stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
 - regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Kompetenzen im Liquiditätsmanagement;
 - ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Anlagekommission;

- entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV durch die Stiftung sicher und hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten fest.

5.1.4. Aufgaben Governance

1 Der Stiftungsrat:

- regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der Stiftung mittels klarer und detaillierter, schriftlicher Verträge;
- legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens fest;
- legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die internen Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
- sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenskonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
- legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung fest (vgl. Anhang 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte);
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte.

5.2. Anlagekommission

5.2.1. Organisation

- 1 Die Anlagekommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Diese Mitglieder sind in der Anlagekommission stimmberechtigt. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied der Anlagekommission ohne Stimmrecht und nimmt an den Sitzungen der Anlagekommission teil. Der externe Anlageexperte / Investment Controller nimmt nach Bedarf an den Sitzungen der Anlagekommission ohne Stimmrecht teil. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) zur Unterstützung der Anlagekommission beiziehen.
- 2 Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden doppelt. Dringende Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg gefasst werden.
- 3 Die Anlagekommission:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
 - führt über jede Sitzung ein Protokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
- 4 Für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Anlagekommission nachfolgend geregelt.

5.2.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

- 1 Die Anlagekommission:
- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich;
 - beantragt dem Stiftungsrat Anpassungen der Anlagestrategie und allenfalls des Anlagereglements sowie der Weisungen und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
 - ist zuständig für die Vorberatung und Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für weitere anlagebezogene Geschäfte des Stiftungsrats (z.B. Auswahl von Finanzdienstleistern, Beauftragung von Experten);
 - entscheidet über die Umsetzung der Vorgaben für das Rebalancing gemäss Anhang 3 - Rebalancing;
 - prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Anlagevermögens;
 - prüft und überwacht die Liquiditätsplanung und -kontrolle der Geschäftsführung;
 - entscheidet über die Zuteilung des zu verwaltenden Vermögens an die Finanzdienstleister in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie);
 - überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
 - bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
 - stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

5.2.3. Aufgaben Governance

- 1 Die Anlagekommission:
- stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 (Anforderungen an die Vermögensverwaltung) entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gewährleisten;
 - entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

5.3. Geschäftsführung

5.3.1. Organisation

- 1 Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Organisationsreglement und in einem separaten Vertrag geregelt.
- 2 Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende. Die Geschäftsführung:
 - ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission (ohne Stimmrecht);
 - bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission vor;
 - ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienstleister, des unabhängigen, externen Anlageexperten / Investment Controllers und weiterer Vertragspartner der Stiftung.
- 3 Die externe Geschäftsführung und die Stiftung dürfen nicht voneinander wirtschaftlich abhängig sein und erstere darf nicht mit Stimmrecht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein.

5.3.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

- 1 Die Geschäftsführung:
 - setzt die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission um;
 - übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Stiftungsrats und der Anlagekommission und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
 - ist verantwortlich für die Erstellung der Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquiditätshaltung;
 - wickelt die Transaktionen im Bereich des Wertschriftensparens ab und sorgt für die notwendige Anteilsbuchhaltung und Kontrolle;
 - ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert die Anlagekommission regelmässig darüber;
 - erstattet regelmässig über ihre Tätigkeit Bericht an den Stiftungsrat und die Anlagekommission.

5.3.3. Aufgaben Governance

- 1 Die Geschäftsführung:
 - ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung verantwortlich und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht;
 - verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.

6. Governance-Bestimmungen

6.1. Ausgestaltung des Anlageprozesses

- 1 Die Stiftung führt ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien durch:
 - Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen
 - Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
 - Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate)
 - Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien
 - Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten
 - Einhaltung des Vieraugenprinzips.

6.2. Finanzdienstleister und weitere Dienstleister

- 1 Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess und es werden Offerten von mehreren Anbietern eingeholt.
- 2 Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.
- 3 Die Finanzdienstleister:
 - sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Stiftung übertragenen Vermögenswerte;
 - tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
 - berichten der Anlagekommission periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen und rapportieren bei Bedarf mündlich an die Anlagekommission.
- 4 Die Finanzdienstleister müssen neben den im Organisationsreglement definierten Anforderungen zur Integrität und Loyalität auch folgende Kriterien erfüllen:
 - Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
 - Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
 - Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden.
- 5 Der Finanzdienstleister und die Stiftung dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein (Art. 48h BVV 2).
- 6 Alle Finanzdienstleister müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.

- 7 Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der Stiftung müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.
- 8 Die Stiftung stellt sicher, dass sie ihre Finanzdienstleister in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben kontinuierlich überwacht.

6.3. Überwachung externer Dienstleister

- 1 Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:
 - Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
 - Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
 - Die Methodik des Investitionsansatzes
 - Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien
 - Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen)
 - Höhe der Gebühren.
- 2 Ergeben die oben erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:
 - Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen
 - Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrags bzw. Liquidation der Anlage
 - Kündigung der Geschäftsbeziehung.

6.4. Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

- 1 Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die im Organisationsreglement festgehaltenen Vorschriften zu Integrität und Loyalität der Verantwortlichen einzuhalten.
- 2 Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beitragsforderungen.

6.5. Nachhaltigkeit und Wahrnehmung der Aktionärsrechte

- 1 Ethische, ökologische und soziale Kriterien sollen bei Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt werden, sofern ein marktkonformes Rendite-/Risikoverhältnis erwartet werden kann.
- 2 Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») zu angekündigten Anträgen an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird von der Stiftung wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die in Art. 71a Abs. 1 BVG aufgeführten Punkte (vgl. Anhang 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte).
- 3 Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt sie ihre Aktionärsrechte wahr, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird oder die Kollektivanlage von der Stiftung kontrolliert wird.

- 4 Die Stiftung legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 71b BVG).

7. Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat dieses Reglement am 24. März 2026 genehmigt. Es tritt am 1. März 2026 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2023.

Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

8. Anhänge

Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge:

- Anhang 1 - Anlagestrategie
- Anhang 2 - Strategische Benchmarks
- Anhang 3 - Rebalancing
- Anhang 4 - Wertschwankungsreserven
- Anhang 5 - Anlagerichtlinien
- Anhang 6 - Berichterstattung für das Anlagevermögen
- Anhang 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
- Anhang 8 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Anhang 1 - Anlagestrategie

1. Anlagestrategie Anlagevermögen

Die strategische Anlageallokation des Anlagevermögens (vgl. Ziff. 4.2.1 ff.) – bestehend aus den Versicherungsanlagen und den Selbstanlagen – ist wie folgt festgelegt:

Anlagekategorie	Strategie	Min.	Max.
Versicherungsanlagen	65%	55%	75%
Selbstanlagen	35%	25%	45%
Total Anlagevermögen	100%		

Die Einhaltung der definierten Bandbreiten wird von der Anlagekommission regelmässig überprüft. Das Vorgehen zur Sicherstellung der Einhaltung der strategischen Anlageallokation wird in Anhang 3 - Rebalancing festgehalten.

Die Anlagestrategie des Anlagevermögens versteht sich ohne operative Vermögenswerte wie Liquidität, Konten bei Versicherungen, Guthaben gegenüber Arbeitgebern. Diese operativen Vermögenswerte überschreiten im Regelfall 5% des Stiftungsvermögens nicht.

Für die Selbstanlagen beschliesst der Stiftungsrat eine separate Anlagestrategie (vgl. Ziff. 3 unten).

2. Versicherungsanlagen

Die Eigenschaften der Versicherungsanlagen ergeben sich durch den vom Stiftungsrat genehmigten Kollektivversicherungsvertrag. Im Kollektivversicherungsvertrag sind unter anderem die maximale Höhe der Versicherungsanlagen und deren Bemessung, die Bedingungen für deren Erhöhungen und Entnahmen – und deren allfälligen Abzüge aufgrund der Zinssituation – während der Vertragsdauer und deren Verzinsung (Garantie und Überschuss) geregelt.

Die Versicherungsanlagen werden als Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen gemäss Art. 53b Ziff. 8 BVV 2 klassifiziert. Es handelt sich um Nominalwerte.

3. Anlagestrategie Selbstanlagen

Die Anlagestrategie Selbstanlagen setzt sich wie folgt zusammen.

Anlagekategorie	Strategie	Min.	Max.
Liquidität CHF	0%	0%	1%
Aktien Schweiz	10%	5%	15%
Aktien Welt (hedged)	65%	44%	86%
Aktien Welt Small Cap (hedged)	10%	5%	15%
Immobilien Schweiz	15%	0%	25%
Total Selbstanlagen	100%		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	0%	0%	15%
Total Aktien	85%	75%	100%

Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie der Selbstanlagen definieren auch hier die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur.

Die Selbstanlagen werden zu Marktwerten bewertet, nicht kotierte Anlagestiftungen zum Net-Asset-Value (NAV).

Anhang 2 - Strategische Benchmarks

Für die Versicherungsanlagen wird keine Benchmark definiert. Die Stiftung erwartet als langfristiges Mindestziel das Erreichen des BVG-Mindestzinses einschliesslich von Überschussbeteiligungen.

Für die Selbstanlagen sind folgende strategischen Benchmarks definiert:

Anlagekategorie	Benchmark (Vergleichsindex) in CHF inkl. Dividenden
Liquidität CHF	FT SE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI TR)
Aktien Welt (hedged)	MSCI World exCH hedged in CHF (TR)
Aktien Welt Small Cap (hedged)	MSCI World Small Cap exCH hedged in CHF (TR)
Immobilien Schweiz	SXI REAL Estate Funds Broad (TR)

Anhang 3 - Rebalancing

1. Operative Vermögenswerte

1.1. Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung ist für die Liquiditätssteuerung verantwortlich und bewirtschaftet diese im Rahmen ihrer Planung. Sie informiert die Anlagekommission über Sachverhalte, die für das Rebalancing relevant sind und orientiert sich an nachfolgenden Rebalancing-Regeln.

Die Anlagekommission legt die Einzelheiten zu den operativen Vermögenswerten fest.

1.2. Allgemeine Rebalancing-Regeln

Überschüsse an operativen Vermögenswerten wie Liquidität, Konten bei Versicherungen oder Guthaben gegenüber Arbeitgebern werden im Rahmen der Liquiditätsplanung durch die Geschäftsführung grundsätzlich der untergewichteten Anlagekategorie (Versicherungsanlagen oder Selbstanlagen und innerhalb der Selbstanlagen dem Core-Mandat) zugeführt. Bei einem Bedarf an operativen Vermögenswerten werden die Mittel aufgrund kurzfristiger Verfügbarkeit in der Regel aus dem Core Mandat der Selbstanlagen entnommen.

2. Rebalancing zwischen Versicherungsanlagen und Selbstanlagen

2.1. Zuständigkeiten

Die Anlagekommission überwacht die Einhaltung der Anlagestrategie des Anlagevermögens anhand des monatlich erstellten Investment Reportings des Global Custodians. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Sitzungen über das Rebalancing. Sie berücksichtigt die spezifischen Eigenschaften der Versicherungsanlagen.

2.2. Allgemeine Rebalancing-Regeln

Massgeblich für die Beurteilung von Abweichungen ist jeweils der strategische Zielwert der Anlagekategorie (65% für Versicherungsanlagen bzw. 35% für Selbstanlagen).

Weicht der effektive Anteil der Versicherungsanlagen oder der Selbstanlagen während eines Zeitraums von drei Monaten um mehr als ± 4 Prozentpunkte vom jeweiligen strategischen Zielwert ab, veranlasst die Anlagekommission grundsätzlich ein Rebalancing.

Beträgt die Abweichung mehr als ± 8 Prozentpunkte vom jeweiligen strategischen Zielwert, veranlasst die Anlagekommission ein Rebalancing.

Das Rebalancing erfolgt grundsätzlich zurück auf die strategische Anlageallokation des Anlagevermögens.

Von einem vollständigen Rebalancing kann ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn:

- vertragliche Restriktionen des Kollektivversicherungsvertrags dem entgegenstehen,
- Rückkaufswertabzüge gemäss Kollektivversicherungsvertrag anfallen würden, oder
- erwartete zukünftige Vermögenszu- oder -abflüsse die Abweichung voraussichtlich wieder auf unter ± 4 Prozentpunkte bzw. unter ± 8 Prozentpunkte reduzieren.

3. Rebalancing innerhalb der Selbstanlagen

3.1. Zuständigkeiten

Die Anlagekommission überwacht die Einhaltung der Anlagestrategie der Selbstanlagen anhand des monatlich erstellten Investment Reportings des Global Custodians. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Sitzungen über das Rebalancing. Dem Core-Satellite-Konzept folgend ist das Rebalancing innerhalb des Core-Vermögens an die mandatierte Vermögensverwaltung delegiert. Die Anlagekommission steuert die Umsetzung der Anlagestrategie Selbstanlagen mit entsprechenden Vorgaben im Vermögensverwaltungsvertrag. Sie berücksichtigt die gewünschten Satelliten-Anlagen sowie deren Liquidität.

3.2. Allgemeine Rebalancing-Regeln

- Zuflüsse in die Selbstanlagen, werden grundsätzlich in untergewichtete Anlagekategorien investiert und Abflüsse aus entsprechenden Anlagekategorien entnommen.
- Bei Unter- oder Überschreitungen der Bandbreiten ist ein Rebalancing vorzunehmen, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten der Anlagestrategie zu bringen.
- Korrekturen erfolgen, wenn möglich, innerhalb eines Monats.
- Den spezifischen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien, insbesondere der Satelliten-Anlagen, ist stets angemessen Rechnung zu tragen.

Anhang 4 - Wertschwankungsreserven

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch - oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern - überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97½% über ein Jahr angestrebt. Für die geltende Anlagestrategie wird eine Zielgrösse von 11% des Vorsorgekapitals (ohne Vorsorgekapital betreffend das Wertschriftensparen für Selbständigerwerbende) und der technischen Rückstellungen angesetzt.

Anhang 5 - Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

- Das Vermögen der Stiftung wird mit dem Ziel investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.
- Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beitragsforderungen.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur im Rahmen kollektiver Anlageinstrumente eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
 - Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.

- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

- Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nur in Kollektivanlagen zulässig.

4. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

4.1. Liquidität/Geldmarkt

- Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 gemäss Moody's oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
- Ebenfalls zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlagen von P-3.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4.2. Aktien

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Währungsabsicherungen innerhalb kollektiver Anlagen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig.

4.3. Immobilien Schweiz

- Im Core Mandat sind Anlagen gemäss Vergleichsindex zulässig. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

5. Richtlinien für Anlagen für das Wertschriftensparen

- Zulässig sind Mischvermögen schweizerischer kollektiver Anlagen, die den Anforderungen von Art. 56 BVV 2 entsprechen und eine genügende Anlagediversifikation im Sinne von Art. 50 Abs. 3 BVV 2 sicherstellen.
- Zulässig sind aktiv und passiv verwaltete Produkte mit oder ohne Währungsabsicherung.
- Zulässig sind nur nicht ausschüttende Produkte.

Anhang 6 - Berichterstattung für das Anlagevermögen

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Anlagekommission, Anlageexperte* / Investment Controller* / Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen - Spezielle Vorkommnisse
Quartalsweise nach Bedarf	Vermögensverwalter / andere Finanzdienstleister	Anlagekommission, Anlageexperte* / Investment Controller* / Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> Investment Report: <ul style="list-style-type: none"> - Bericht über Anlagetätigkeit - Begründung Performanceabweichung - Spezielle Vorkommnisse
Halbjährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> Status der Vermögensanlagen Vermögensentwicklung Spezielle Vorkommnisse Laufende und beendete Projekte Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen
Jährlich	Vermögensverwalter / andere Finanzdienstleister	Stiftung	Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f bis 48l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k bis 48l BVV 2, namentlich über die Weiterleitung von Vermögensvorteilen.
Jährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	Information über <ul style="list-style-type: none"> die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr (Jahresbericht); das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
Jährlich	Geschäftsführung im Auftrag des Stiftungsrats	Versicherte	Information über <ul style="list-style-type: none"> die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr; das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

* Sofern solche beauftragt wurden.

Anhang 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in allen in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten Fällen wahr. Diese Pflicht entfällt bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Anlegern kein direktes Stimm- und Wahlrecht einräumen und nicht von der Stiftung kontrolliert werden.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- übt sie ihr Stimmrecht aus bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG).
- stimmt sie über alle angekündigten Anträge ab, die Statutenbestimmungen gemäss Art. 626 Abs. 2 OR betreffen, namentlich bezüglich der Anzahl anderweitiger Tätigkeiten, bestimmter vertraglicher Abreden und der Einzelheiten zur Abstimmung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG i.V.m. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 OR) oder Grundsätzen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG i.V.m. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 OR).
- stimmt sie über alle angekündigten Anträge ab, die Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen der Art. 732 - 735d OR betreffen, namentlich über die Vergütungen, welche der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG).

2. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat sorgt für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Stiftungsrat sorgt für die Berichterstattung an die Destinatäre.

Die Geschäftsführung ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte wird der Geschäftsführung übertragen, die im Bedarfsfall die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung. Auf eine physische Teilnahme der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung stellt sicher,

dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

3. Grundsätze und Leitlinien

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Destinatäre wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere ist auf die nachhaltige Mehrung des Anlagevermögens zu achten.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Ebenso kann die Stiftung für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate-Governance-Experten berücksichtigen.

4. Berichterstattung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich transparent über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 71b BVG).

Zu diesem Zweck informiert die Anlagekommission den Stiftungsrat regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 71b Abs. 2 BVG).

5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)¹

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber nicht von der Stiftung kontrolliert wird und der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in diesen Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, wird diese Möglichkeit im Regelfall nicht wahrgenommen.

¹ Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399, S. 418.

Anhang 8 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV² unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff. FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die Stiftung den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.³

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Stiftung direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

² Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

³ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.